



Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Murau

Gemäß § 14 der Friedhofsordnung 2010 in Verbindung mit dem Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz 2010 LGBl Nr. 78/2010 i.d.G.F. hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Murau in seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 nachstehend angeführte Gebührenordnung für den Städtischen Friedhof Murau erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten sind mit der Bezahlung der jeweils vom Gemeinderat festgelegten Grabnutzungsgebühren zu erwerben. Beim Erwerb ist die Grabnutzungsgebühr für 15 Jahre, binnen 1 Monat nach Beisetzung, zu bezahlen.
- (2) Bei jeder weiteren Beisetzung ist eine Grabnutzungsverlängerungsgebühr zu entrichten, damit die Grabnutzung ab Beisetzung wieder für 15 Jahre sichergestellt ist.
- (3) Nach Ablauf von 15 Jahren kann das Nutzungsrecht mit der festgelegten Grabnutzungsverlängerungsgebühr wahlweise auf weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Die Grabnutzungsverlängerungsgebühr wird mit der Anzahl der verlängerten Jahre multipliziert und ist in dem Jahr zu entrichten, in dem die laufende Benützungsberechtigung ausläuft.
- (4) Sollte nach Aufforderung die Grabnutzungsverlängerungsgebühr nicht innerhalb von sechs Monaten entrichtet werden, kann die Grabstätte neu vergeben werden.
- (5) Bei vorzeitiger Auflösung besteht kein Rückzahlungsanspruch.

§ 2

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Friedhofs werden folgende Gebühren eingehoben:

Grabnutzungsgebühr - Erwerb für 15 Jahre
Grabnutzungsverlängerungsgebühr pro Jahr
Beerdigungsgebühr - Schaufelgebühren
Friedhoferhaltungsgebühr
Nutzungsgebühr für Urnenfach

§ 3

Grabnutzungsgebühr – Erwerb für 15 Jahre

Grabnutzungsgebühr Einzelgräber für 15 Jahre	€	486,00
Grabnutzungsgebühr Familiengräber für 15 Jahre	€	810,00
Grabnutzungsgebühr für 3-fach Gräber für 15 Jahr	€	1 134,15

Grabnutzungsgebühr für einstellige Urnengräber für 15 Jahre	€	324,00
Grabnutzungsgebühr für zweistellige Urnengräber für 15 Jahre	€	486,00
Grabnutzungsgebühr für vierstellige Urnengräber für 15 Jahre	€	810,00
Grabnutzungsgebühr Baumbestattung für 15 Jahre	€	972,15
Grabnutzungsgebühr im Aufbewahrungsfach als Grabstätte für 15 Jahre – eine Verlängerung ist nicht möglich	€	108,01

§ 4

Grabnutzungsverlängerungsgebühr pro Jahr

Verlängerungsgebühr Einzelgräber pro Jahr	€	32,40
Verlängerungsgebühr Familiengräber pro Jahr	€	54,00
Verlängerungsgebühr für 3-fach Gräber pro Jahr	€	75,61
Verlängerungsgebühr für einstellige Urnengräber pro Jahr	€	21,60
Verlängerungsgebühr für zweistellige Urnengräber pro Jahr	€	32,40
Verlängerungsgebühr für vierstellige Urnengräber pro Jahr	€	54,00
Verlängerungsgebühr für Baumbestattung pro Jahr	€	64,81

§5

Beerdigungsgebühr - Schaufelgebühr

Für das Öffnen und Schließen eines Grabes zur Beisetzung einer Person wird folgende Beerdigungsgebühr erhoben:

Normalgrab/Tiefengrab	€	583,25
-----------------------	---	--------

Zusätzlich wird ein Zuschlag für die Beisetzung in der Zeit von Freitag 16:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr, sowie an den gesetzlichen Feiertagen in der Höhe von verrechnet.	€	500,00
--	---	--------

Urnenbeisetzung	€	108,01
-----------------	---	--------

Zusätzlich wird ein Zuschlag für die Beisetzung in der Zeit von Freitag 16:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr, sowie an den gesetzlichen Feiertagen in der Höhe von verrechnet.	€	300,00
--	---	--------

§ 6

Friedhofserhaltungsgebühr

Für die Erhaltung des Friedhofs ist bei jeder Beerdigung eine einmalige Friedhofserhaltungsgebühr zu entrichten.

Friedhofserhaltungsgebühr	€	162,01
---------------------------	---	--------

§ 7

Nutzungsgebühr für Urnenfach

Von der Friedhofsverwaltung wurden Urnenfächer errichtet. Diese können gegen eine einmaligen Nutzungsgebühr erworben werden.

Urnenfach für 1 Urne	€ 378,03
Urnenfach für 2 Urnen	€ 756,07
Urnenfach für 4 Urnen	€ 1 512,14

§ 8

Gebärung

Sämtliche Gebühren fließen der Stadtgemeinde Murau zu, die auch für die Reinigung und Pflege, sowie die Erhaltung des Friedhofs und der Aufbahrungshalle verantwortlich ist.

§ 9

Wertsicherung des Gebührensatzes

Gemäß § 71 a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung werden die festgesetzten Friedhofsgebühren mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres vom Bürgermeister automatisch in dem Ausmaß erhöht oder herabgesetzt, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat. Die valorisierten Friedhofsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Der Tag des Anschlages und der Abnahme der Kundmachung sind auf dieser zu vermerken. § 92 Abs 2 Stmk. GemO gilt sinngemäß.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Murau tritt mit 15. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Murau vom 26. Juni 2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Thomas Kalcher



angeschlagen am: 22.05.2025
abgenommen am: 10.06.2025